Gesetz- und Verordnungsblatt
für Groß-Hessen

1946	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 22. Juli 1946	Nr. 22

Inhalts-Übersicht

	Seite
Anordnung zur Beschränkung des Gasverbrauchs in den Haushalten vom 30. April 1946	163
Gesetz zur Überleitung des Strafverfügungsrechts der Polizeibehörden auf die Gerichte vom 16. Mai 1946	164
Verordnung über vorübergehende Maßnahmen in der Strafrechtspflege vom 23. Mai 1946	164
Verordnung betr. Aufhebung von Gebührenbefreiungen vom 16. Mai 1946	164
Zweite Durchführungsverordnung vom 12. 6. 46 zur Verordnung über das Sofortverfahren in Strafsachen	164
Verordnung zur Abwendung von Notständen im Wohnungswesen vom 29. Juni 1946	164
Verordnung zur Einschränkung des Gasverbrauchs vom 30. April 1946	165
Verordnung über Meldung, Verkaufs- und Auslieferungssperre von Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten vom 6. Mai 1946	165

Anordnung zur Beschränkung des Gasverbrauchs in den Haushalten

vom 30. April 1946

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Einschränkung des Gasverbrauchs vom 30. April 1946 ordne ich an:

§ 1

Der für jeden Haushalt zulässige monatliche Höchstverbrauch (30 Tage) an Gas zur Zubereitung von Speisen entspricht der Menge von 13 cbm vervielfacht mit dem um 1 vermehrten Quotienten aus der durch 3 geteilten Zahl der polizeilich gemeldeten Personen.

($M = 13 (\frac{N}{3} + 1)$ m³); das Ergebnis ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden bzw. abzurunden.

Die Höchstmenge beträgt demnach für einen Haushalt, bestehend aus:

1 Person	17 cbm		11 Personen	61	cbm
2 Personen	22 „		12 „	65	„
3 „	26 „		13 „	69	„
4 „	30 „		14 „	74	„
5 „	35 „		15 „	78	„
6 „	39 „		16 „	82	„
7 „	43 „		17 „	87	„
8 „	48 „		18 „	91	„
9 „	52 „		19 „	95	„
10 „	56 „		20 „	100	„

§ 2

Das Gasversorgungsunternehmen kann den zulässigen Höchstverbrauch nach § 1 in folgenden Fällen erhöhen:

a) Verbraucher, denen Elektrizität zur Wohnraumbeleuchtung nicht zur Verfügung steht, können zusätzlich 0,6 cbm Gas je Tag und Haushalt erhalten, sofern die erforderlichen Einrichtungen zur Gasbeleuchtung bereits bestehen.

b) Haushaltungen mit Kindern bis zum Alter von drei Jahren können 0,2 cbm je Tag und Kind zusätzlich erhalten.

c) Ärzte, Zahnärzte und Dentisten können für ihre Praxis in ihrer Wohnung 0,5 cbm je Tag zusätzlich erhalten, aber nur wenn keine andere Heizmöglichkeit besteht.

d) Personen, die in Kellern oder Räumen ohne Tageslicht leben, können 0,3 cbm je Tag und Haushalt zusätzlich erhalten.

e) Gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, das von dem zuständigen Gesundheitsamt bescheinigt ist, kann eine zusätzliche Gasmenge bis zu 0,1 cbm je Tag und Person gewährt werden.

f) Verbrauchern mit einem besonderen Bedarf an Gas zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes kann auf Antrag von dem örtlichen Gasversorgungsunternehmen eine der Gasversorgungslage entsprechende Gasmenge zugeteilt werden.

§ 3

Es bleibt vorbehalten, die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Höchstmengen im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung in bestimmten Gebieten für eine begrenzte Zeit herabzusetzen.

Die herabgesetzten Höchstmengen erlangen Geltung erst nach ortsüblicher Bekanntmachung.

Die Strafbestimmungen beziehen sich dann auf die Überschreitung der herabgesetzten Höchstmengen.

§ 4

Die Haushaltvorstände sind verpflichtet, den Beauftragten des Gasversorgungsunternehmens über die Zahl der in ihrem Haushalt polizeilich gemeldeten Personen Auskunft zu erteilen. Sie sind verpflichtet, jede nach Inkrafttreten dieser Anordnung eintretenden Verminderungen der Personenzahl binnen acht Tagen dem Gasversorgungsunternehmen mitzuteilen.

§ 5

Jeder Verbraucher ist für die Überwachung der durch ihn entnommenen Gasmenge und für die Innehaltung der Höchstmengen selbst verantwortlich.

§ 6

Die Gasmesser sind einmal im Monat abzulesen. Ergibt sich, daß die zustehende Höchstmenge überschritten worden ist, so wird der Inhaber des Gasmessers davon in Kenntnis gesetzt. Dieser kann binnen acht Tagen bei dem Gasversorgungsunternehmen Vorstellung erheben.

Ergibt die Prüfung des Ableseergebnisses und der Vorstellung, daß gegen die Bestimmungen der Gesetze Nr. 7 und 19 des Alliierten Kontrollrates, der Verordnung zur Einschränkung des Gasverbrauchs vom 30. April 1946 oder dieser Anordnung verstoßen worden ist, gibt das Gasversorgungsunternehmen eine Meldung an das Wirtschaftsamt.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
gez. Mueller

Gesetz zur Überleitung des Strafverfügungsrechts der Polizeibehörden auf die Gerichte

vom 16. Mai 1946

§ 1

Das Strafverfügungsrecht der Polizeibehörden wird aufgehoben. Übertretungen werden von den Amtsgerichten abgeurteilt.

Durch besondere Gesetze oder Verordnungen kann die Ahndung von strafbaren Handlungen, insbesondere im Ordnungsstrafverfahren, einer bestimmten nichtpolizeilichen Behörde übertragen werden.

§ 2

Die Polizeibehörden übersenden in Fällen, in denen sie bisher eine Strafverfügung selbst erlassen haben, nach Anhörung des Beschuldigten ihre Verhandlungen an das Amtsgericht. Sie haben hierbei das zur Anwendung kommende Strafgesetz und die Beweismittel zu bezeichnen und einen Vorschlag zum Strafmaß zu machen.

§ 3

Der Amtsrichter ist befugt, die in den Strafbestimmungen wegen Übertretungen (§ 1 Abs. 3 RStGB.) angedrohten Strafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung durch Strafbefehl nach § 409 StPO. festzusetzen. Einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

Er kann in geeigneten Fällen die Strafsache zu sofortiger mündlicher Verhandlung bringen. In diesem Fall findet die Verordnung über das Sofort-Verfahren Anwendung.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der im Fall der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Haft zu bestimmen. Dies kann unterbleiben, wenn die Geldstrafe bar hinterlegt oder ihre Beitreibung sicher ist.

§ 4

Im übrigen finden die §§ 410—412 der StPO. Anwendung.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident gez. Dr. Geiler — Der Minister der Justiz gez. Zinn

Verordnung über vorübergehende Maßnahmen in der Strafrechtspflege

vom 23. Mai 1946

§ 1

Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Staatsanwaltschaft auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten.

Sie soll hiervon nur Gebrauch machen, wenn keine höhere Strafe als Gefängnis bis zu zwei Jahren, Haft oder Geldstrafe zu erwarten ist.

§ 2

Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann von der Beiziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgesehen werden.

§ 3

Die Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. März 1946 ab. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident gez. Dr. Geiler — Der Minister der Justiz gez. Zinn

Verordnung betr. Aufhebung von Gebührenbefreiungen

vom 16. Mai 1946

§ 1

Der § 2 der 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. 10. 1939 (RGBl. I, S. 1994) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident gez. Dr. Geiler — Der Minister der Justiz gez. Zinn

Zweite Durchführungsverordnung vom 12. 6. 1946 zur Verordnung über das Sofortverfahren in Strafsachen

§ 1

Das Sofortverfahren gemäß der Verordnung vom 4. April 1946 (GVBl. 1946, S. 99) wird für alle Übertretungen zugelassen.

§ 2

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz gez. Zinn

Verordnung zur Abwendung von Notständen im Wohnungswesen

vom 29. Juni 1946

§ 1

Gerichtliche Verfahren, welche die Mietaufhebung oder Räumung von Wohnungen zum Gegenstand haben, sind ausgesetzt bis die zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 bevorstehende Wohnungsverordnung in Kraft tritt.

§ 2

Für den gleichen Zeitraum sind Zwangsvollstreckungen, die die Herausgabe eines Wohnraumes zum Gegenstand haben, unzulässig.

§ 3

Die Neufestsetzung höherer Mieten findet bis auf weiteres nicht statt. Neufestsetzungen, die seit dem 1. Januar 1946 erfolgt sind, verlieren am 1. Juli 1946 insoweit ihre Gültigkeit.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch den Rundfunk mit Wirkung vom 29. Juni 1946 ab in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident gez. Dr. Geiler — Der Minister der Justiz gez. Zinn

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt gez. Oskar Müller

Verordnung zur Einschränkung des Gas-Verbrauchs

vom 30. April 1946

Zur Ergänzung der durch den Alliierten Kontrollrat erlassenen Gesetze Nr. 7 vom 30. November 1945 und Nr. 19 vom 20. März 1946 wird verordnet:

§ 1

Der Verbrauch von Gas zur Beheizung von Räumen ist verboten. Der Verbrauch für Warmwasserbereitung ist nur genehmigt für Haushaltungen, in denen keine andere Möglichkeit zur Warmwasserbereitung besteht.

§ 2

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr erläßt die Ausführungsbestimmungen. Insbesondere setzt er die Beschränkung fest, denen der Verbrauch von Gas in den Haushalten unterworfen ist.

Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Er erläßt ferner Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung der Gasentnahme und zur Ermittlung von Verstößen gegen diese Verordnung und die von ihm hiernach festgesetzten Beschränkungen.

§ 3

Ist gegen eine gemäß § 2 festgesetzte Beschränkung durch das unabhängige Zusammenwirken verschiedener Personen verstoßen worden, so trifft die Verantwortlichkeit den Inhaber des Gasmessers. Er kann sich durch den Nachweis entlasten, daß er nur den auf ihn entfallenden Anteil verbraucht hat.

Die Verantwortlichkeit trifft ferner jeden Verbraucher, der vorsätzlich oder fahrlässig mehr als den auf ihn entfallenden Anteil verbraucht.

§ 4

Für die Fälle der Zuwiderhandlung gegen die gemäß § 2 festgesetzten Beschränkungen, in denen nach dem Gesetz eine Gefängnisstrafe nicht vorgesehen ist und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht, kann das Wirtschaftsamt, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung erfolgt ist, Ordnungsstrafen festsetzen.

Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldstrafe bis zur Höhe der im Gesetz vorgesehenen Geldstrafen (Aufschlägen).

Die Vorschriften des § 4, Abs. 3 und §§ 7, 8, 12 bis 19 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) finden sinngemäße Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
In Vertretung:
gez. Hilpert

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
gez. Mueller

Verordnung über Meldung, Verkaufs- und Auslieferungssperre von Landmaschinen und landwirtschaftlichen Gräten

vom 9. Mai 1946

Zur Bedarfsdeckung an Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten wird zu deren Erfassung und zur Vorbereitung einer gleichmäßigen Verteilung angeordnet:

§ 1

(1) Alle Herstellerfirmen und Wiederverkäufer haben die am 10. Juni 1946 in ihrem Besitz befindlichen Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräte mit genauer Angabe von Art und Type bis zum 20. Juni 1946 in dreifacher Ausfertigung an den Minister für Ernährung und Landwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 25, zu melden oder bis zum gleichen Tage Fehlanzeige zu erstatten.

(2) Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte sind solche, welche nach der Anordnung V/44 des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion als Reichsstelle Maschinenbau vom 24. November 1944 (Deutscher Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 275 vom 9. 12. 44) bewirtschaftet wurden.

§ 2

Soweit sich Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte am 10. Juni 1946 bei den Herstellerbetrieben und den Wiederverkäufern befinden und sie zu den Gruppen A, B und C der in § 1 Abs. 2 genannten Anordnung gehören, darf über sie nur mit Genehmigung der vom Minister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Landwirtschaftskammer verfügt werden. Jede nicht genehmigte, entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über diese Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräte nach dem 10. Juni 1946 ist bis auf weiteres verboten. Alle bisher ausgestellten, jedoch noch nicht eingelösten Bezugscheine sind ungültig.

§ 3

Den Absatz und die Verteilung regelt der Minister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr, soweit es sich nicht ausschließlich um Weisungen innerhalb seiner alleinigen Zuständigkeit handelt.

§ 4

Verstöße gegen die auf Grund des § 3 getroffene Regelung werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I, S. 686) bestraft. Der Versuch ist strafbar. Unabhängig davon können den Herstellerfirmen die Zuteilungen (Kontingente) entzogen und die Wiederverkäufer von der Weiterbelieferung mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten ausgeschlossen werden.

§ 5

Die Verordnung tritt nach erfolgter Verkündung in Kraft. Die bisherigen Bewirtschaftungsvorschriften werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 9. Mai 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister
für Ernährung u. Landwirtschaft
gez. Häring

Der Minister des Innern
gez. Hans Venedey

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
gez. Mueller

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60, zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 22 und Beilage Nr. 4 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21 zum Preise von RM —.30 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.